



Ombudsstelle  
für Studierende

Ombudsstelle für Studierende  
Postadresse: Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien / Vienna  
Österreich / Austria  
gebührenfrei / toll free 0800-311 650  
info@hochschulombudsmann.at  
info@hochschulombudsfrau.at  
www.hochschulombudsmann.at  
www.hochschulombudsfrau.at

An das BMWFW  
Abteilung IV/6  
Rechtsfragen und Rechtsentwicklung  
z.H. Frau Daniela Rivin  
daniela.rivin@bmwfw.gv.at  
cc  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 20. August 2015

**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002-UG (do.GZ: BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ([www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)) gibt zu obererwähntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gem § 31 Abs 1 HS-QSG 2011), mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern, mit autonomen Studierendenvertreterinnen und -vertretern sowie mit Universitätsorganen fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

**Ad § 60 (1b):**

Die kontextuelle Verwendung des Begriffes „Orientierungslehrveranstaltungen“ ist aus studienjahr- bzw. semesterorganisatorischer Realität (vgl. den Begriff „lehrveranstaltungsfrei“ im § 52 vorliegenden Gesetzes) nicht korrekt. Stattdessen wäre (so wie in den Erläuterungen) **der Begriff „Informations- und Orientierungsveranstaltungen“** zu verwenden.

Die Aufnahme der Formulierung „...in deren Rahmen eine Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis zu geben ist“ (in der seinerzeitigen Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende zur UG-Novelle 2014 vorgeschlagen, siehe Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2013/14, p. 42) wird **ausdrücklich begrüßt**.

Die Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises auf die im HS-QSG 2011 § 31 (3) determinierte Möglichkeit eines jeden oder einer jeden Studierenden sowie eines jeden Studieninteressenten oder jeder Studieninteressentin, sich in Anliegen des Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetriebes an die Ombudsstelle für Studierende im BMWFV wenden zu können, wird neuerlich vorgeschlagen.

#### **Ad § 61 (2):**

**Die ersatzlose Streichung der Nachfrist wird abermals vorgeschlagen**, da das Offenhalten der Zulassungsmöglichkeit bis Mitte eines jeweils laufenden Semesters einer seriösen Ressourcenallokation sowie ökonomischen Verwaltungsabläufen entgegenstehen und in vielen Disziplinen Lehrveranstaltungen stringent in der jeweils ersten Oktober- oder März-Woche beginnen.

#### **Ad § 62 (1)-(4):**

Die gängige Alltagspraxis zeigt, dass Fortsetzungsmeldungen nicht aktiv von der oder dem Studierenden getätigt werden (wobei gesetzlich auch nicht normiert ist, wem gegenüber und wie diese Fortsetzungsmeldungen zu tätigen sind), sondern auf der Vorschreibung des jeweiligen Studien- und Studierenden- oder nur des Studierendenbeitrages für das jeweilige folgende Semester durch die Universität und die fristgerechte Begleichung des erforderlichen Betrages durch den Studierenden oder die Studierende beruhen.

Aus etlichen Anlassfällen bei der Ombudsstelle ist ersichtlich, dass bei Nicht- und / oder Fehleinzahlungen die nachfolgenden Wiederholungs-Aufforderungen teilweise automationsunterstützt ohne individuelle Namensnennung und ohne Zustellüberprüfung erfolgen und dadurch mitunter Fristen von Studierenden NICHT notwendigerweise ausschließlich selbstverschuldet von diesen versäumt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen („unvorhersehbar“, „unabwendbar“) mit unverhältnismäßig negativen Konsequenzen (z.B. Umstellung in ein neues Curriculum kurz vor Abschluss) ist daher eine Ermessensbestimmung bei Nicht-/Fehleinzahlungen zu überlegen.

Konkrete Anliegen zu nicht bzw. nicht korrekt einbezahlten Studien- und Studierendenbeiträgen sollten von der zulassenden Stelle im Auftrag des für Zulassungen zuständigen Organs, in Fällen lediglich nichteingezahlter Studierendenbeiträge mit der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, überprüft werden können. Die Einzelentscheidungen über spezielle Tatbestände liegen beim für die Zulassung zuständigen Organ.

#### **Ad § 64 (1) 7. und 8.:**

**Diese Präzisierungen werden ausdrücklich begrüßt.**

#### **Ad § 66 (1):**

„Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist Bedacht zu nehmen.“ erscheint angesichts ho. bekannter Anlassfälle in der universitären Alltagspraxis aufgrund mangelnder Determiniertheit der Begrifflichkeiten **nicht durchführbar** zu sein.

#### **Ad § 66 (3):**

Die **Begrenzung auf 10 ECTS-Anrechnungspunkte** ist aus ho. Sicht zu streichen.

#### **Ad § 67 (1):**

Aufgrund einschlägiger Erfahrungen aus der Alltagspraxis sind **Beurteilungen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten während einer Beurlaubung NICHT zu untersagen**, wenn diese Arbeiten unmittelbar im Semester vor einer Beurlaubung eingereicht worden sind, damit bei Weiterführung des Studiums nach Beendigung der Beurlaubungen dem bzw. der Studierenden keine weiteren Studienzeitverlängerungen entstehen.

**Ad § 71 (5):**

Die angeführte Aufschlüsselung zum Begriff „**nichttraditionell**“ erscheint angesichts fehlender Detail-Definitionen (auch in den Erläuterungen) nicht schlüssig.

**Ad § 79 (1):**

Wie schon in früheren Stellungnahmen angeregt, sollte die **Frist** für Antragsstellungen auf Aufhebung einer Prüfung wegen schweren Mangels **auf vier Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung** verlängert werden. Der Begriff „**schwerer Mangel**“ ist durch „**Mangel**“ zu ersetzen.

**Ad § 79 (6):**

Dass Studierenden bei Aufnahmeverfahren Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren ist, wenn er oder sie dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt, ist zu begrüßen (siehe ho. Änderungsvorschlag der Ombudsstelle in deren Tätigkeitsbericht 2013/14). Der Begriff „Studierende/r“ wäre korrekterweise durch „Studienwerberinnen“ bzw. „Studienwerber“ zu ersetzen.

**Ad § 85:**

Die vorgesehene Neureglung wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)  
Leiter der Ombudsstelle für Studierende